

RS Lvwg 2020/7/27 LVwG-AV-483/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.07.2020

Norm

AWG 2002 §1 Abs3

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §15 Abs3

AWG 2002 §73 Abs1

Rechtssatz

Für die Eigenschaft des „Verpflichteten“ im Sinne des § 73 Abs 1 AWG ist es wesentlich, ob derjenige in zurechenbarer Weise Abfälle entgegen dem AWG oder einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung gesammelt, gelagert, befördert, verbracht und behandelt hat. Für einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abs 1 AWG ist damit Voraussetzung, dass eine abfallrechtswidrige Handlung in zurechenbarer Weise gesetzt wird (vgl VwGH 2010/07/0144). Für die Stellung als Verpflichteter nach § 73 Abs 1 AWG ist es hingegen nicht erforderlich, dass derjenige hinsichtlich der betroffenen Abfälle einen Besitzwillen im Sinne des § 309 ABGB hat (vgl VwGH 2010/07/0109).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsauftrag; Lagerung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.483.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>